

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, die Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter, die Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte), die Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und -stäbe sowie Tankbandmaße), die Eichvorschriften für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmezähler, Kältezähler), die Eichvorschriften für Wasserzähler, die Eichvorschriften für Taxameter, die Eichvorschriften für selbsttätige Waagen und die Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen geändert werden (NLF-Eichvorschriften-UmsetzungsV)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen
Artikel 2	Änderung der Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter
Artikel 3	Änderung der Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte)
Artikel 4	Änderung der Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser
Artikel 5	Änderung der Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und -stäbe sowie Tankbandmaße)
Artikel 6	Änderung der Eichvorschriften für Mengenummessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmezähler, Kältezähler)
Artikel 7	Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler
Artikel 8	Änderung der Eichvorschriften für Taxameter
Artikel 9	Änderung der Eichvorschriften für selbsttätige Waagen
Artikel 10	Änderung der Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen

Artikel 1

Änderung der Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt. Weiters wird in § 3 Abs. 1, in § 5 Abs. 1 und zweimal im ersten Einleitungssatz des Anhangs I nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt.

3. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte und Zusatzeinrichtungen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang V der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.“

5. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 1, 3 und 5, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 sowie der erste Einleitungssatz des Anhangs I in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Gaszähler und Mengenumwerter (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 und im Einleitungssatz des Anhangs I wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Gaszähler und Mengenumwerter, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang IV der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. In Ziffer 1.4 des Anhangs wird die Zeichenfolge „Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006“ durch die Zeichenfolge „Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

6. Ziffer 3.1.2.2. Anstrich des Anhangs lautet:

„– die Durchführbarkeit sämtlicher Messfunktionen gewährleisten,“

7. Die Einleitung des Abschnittes C des Anhangs lautet:

„Ein Mengenumwerter ist ein Teilgerät, wenn er mit einem Messgerät verbunden ist, mit dem er kompatibel ist.

Für Mengenumwerter gelten, soweit zutreffend, die wesentlichen Anforderungen der Messgeräteverordnung 2015 für Gaszähler. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:“

Artikel 3

Änderung der Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte)

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen (Längenmessgeräte, Flächenmessgeräte sowie mehrdimensionale Messgeräte) (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 und im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt. Das Wort „grundlegenden“ im Einleitungssatz des Anhangs entfällt.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Geräte zur Messung von Längen und deren Kombinationen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang XI der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. Im Abschnitt Klimatische Umgebungsbedingungen des Anhangs wird die Zeichenfolge „Richtlinie 2004/22/EG“ durch die Zeichenfolge „Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

6. Tabelle I des Kapitels II des Anhangs lautet:

Gruppe	Bereich von K	Produkt

I	$0 < K < 2 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Geringe Dehnbarkeit
II	$2 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K < 8 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Mittlere Dehnbarkeit
III	$8 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K < 24 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2$	Hohe Dehnbarkeit
IV	$24 \cdot 10^{-2} \text{ N/m}^2 < K$	Sehr hohe Dehnbarkeit

Artikel 4

Änderung der Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 und im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt. Das Wort „grundlegenden“ im Einleitungssatz des Anhangs entfällt.

3. § 4 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen auch dann weiterhin neu- und nachgeeicht werden, wenn sie zur Abgabe von bestimmten Flüssigkeiten verwendet werden, die nicht in Zulassungen festgelegt sind, sofern

- die Produkteigenschaften der Flüssigkeiten gemäß einer Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen im Amtsblatt für das Eichwesen jenen von Mineralölen gleichzusetzen sind und
- die Viskosität der Flüssigkeiten in jenem Bereich liegt, der in der Zulassung festgelegt wurde.

(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Flüssigkeiten außer Wasser, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VII der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(2) Die §§ 1, 2 und 4, § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. Ziffer 2.3 des Anhangs lautet:

„2.3. Unabhängig von der Messmenge wird der Absolutbetrag der Fehlergrenze durch den größeren der beiden folgenden Werte angegeben:

- der Absolutbetrag der in Tabelle 2 oder Tabelle 3 angegebenen Fehlergrenzen,
- der Absolutbetrag der Fehlergrenzen für die kleinste Messmenge (E_{\min}).“

6. In den Ziffern 2.4.1, 2.4.2, 3.2 und 5.5.3 des Anhangs wird jeweils die Zeichenfolge „ E_{\min} “ durch die Zeichenfolge „ E_{\min} “ ersetzt.

7. Der Einleitungssatz der Ziffer 5.3 des Anhangs lautet:

„5.3 Anteile von Luft oder Gas in der Flüssigkeit, die nicht mit einfachen Mitteln feststellbar sind, dürfen nicht zu einer Fehlabweichung führen, die die folgenden Werte überschreitet:“

Artikel 5

Änderung der Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und -stäbe sowie Tankbandmaße)

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für verkörperte Längenmaße (Handelslängenmaße, Peilbänder und -stäbe sowie Tankbandmaße) (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 und im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt. Das Wort „grundlegenden“ im Einleitungssatz des Anhangs entfällt.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen verkörperte Längenmaße, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang X der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, – sofern er sich auf Kapitel I, Verkörperte Längenmaße bezieht – umgesetzt.

(2) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmezähler, Kältezähler)

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Mengemessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger (Wärmezähler, Kältezähler) (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 4/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 3 dürfen Mengennessgeräte für thermische Energie für flüssige Energieträger, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeiecht werden.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VI der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.“

6. Ziffer 1 der spezifischen Anforderungen des Anhangs samt Überschrift lautet:

„1 Nennbetriebsbedingungen

Die Werte der Nennbetriebsbedingungen sind vom Hersteller wie folgt anzugeben:“

7. In Ziffer 4 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird die Wortfolge „Zulässige Auswirkung“ durch die Wortfolge „Zulässige Einflüsse“ ersetzt.

8. In Ziffer 6 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird die Wortfolge „Installationsort für den Durchflusssensor“ durch die Wortfolge „Einbauart des Durchflusssensors“ ersetzt.

9. In Ziffer 7 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird die Wortfolge „grundlegenden Anforderungen“ durch die Wortfolge „wesentlichen Anforderungen“ ersetzt.

10. In Ziffer 7.5 der spezifischen Anforderungen des Anhangs wird das Wort „Einbauort“ durch das Wort „Einbauart“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Eichvorschriften für Wasserzähler

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Wasserzähler (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. X/2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 und 4 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 und im Einleitungssatz des Anhangs wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Mit dieser Verordnung wird der Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.“

4. § 4 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 3 und 5 dürfen Wasserzähler, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeiecht werden.

(9) Die §§ 1 und 2, § 4 Abs. 4 und 8 sowie der Anhang in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. Der Einleitungssatz zu den Nennbetriebsbedingungen des Anhangs lautet:

„Der Hersteller muss die Nennbetriebsbedingungen für das Gerät angeben und dabei insbesondere Folgendes festlegen:“

6. In Ziffer 1 der Nennbetriebsbedingungen des Anhangs wird die Zahl „10“ durch die Zahl „40“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.

7. In Ziffer 7.1.2 des Anhangs wird die Wortfolge „Nach dem Auftreten“ durch die Wortfolge „Nach der Einwirkung“ ersetzt.

8. Ziffer 7.1.2 2. Anstrich des Anhangs lautet:

„– die Durchführbarkeit sämtlicher Messfunktionen gewährleisten,“

9. In Ziffer 10 des Anhangs wird die Zeichenfolge „Richtlinie 2004/22/EG“ durch die Zeichenfolge „Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Eichvorschriften für Taxameter

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Taxameter (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „grundlegende“ durch das Wort „wesentliche“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Vorbehaltlich der Abs. 1 und 2 dürfen Taxameter, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.

(5) Die §§ 1, 2 sowie § 15 Abs. 4, § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Mit dieser Verordnung wird der Anhang IX der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.“

Artikel 9

Änderung der Eichvorschriften für selbsttätige Waagen

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für selbsttätige Waagen (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/2006, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Anhang I, Grundlegende Anforderungen, der Messgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 274/2006, festgelegten“ durch die Wortfolge „in Anhang I, Wesentliche Anforderungen, der Messgeräteverordnung 2015, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, festge-

legen“ ersetzt. Weiters wird in § 1 Abs. 2 die Zeichenfolge „§ 6 Messgeräteverordnung“ durch die Zeichenfolge „§§ 16 und 17 Messgeräteverordnung 2015“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und im Einleitungssatz des Anhangs I wird das Wort „grundlegenden“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt und nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt. In § 3 wird nach dem Wort „Messgeräteverordnung“ die Zahl „2015“ eingefügt, weiters wird im Einleitungssatz des Anhangs I das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wesentliche“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen selbsttätige Waagen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

4. § 6 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Mit dieser Verordnung wird der Anhang VIII der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 149, umgesetzt.

(3) Die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 sowie Anhang I in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

5. In Kapitel II des Anhangs I wird in Ziffer 1.2 die Zeichenfolge „X IV“ und in den Tabellen 1, 2 und 3 sowie der Ziffer 3.2 die Zeichenfolge „XIV“ jeweils durch die Zeichenfolge „XIII“ ersetzt.

6. In Kapitel II des Anhangs I wird in Tabelle 2 in der Zeile zu den Genauigkeitsklassen XIII und Y(a) die Zeichenfolge „5 g ≤ e“ durch die Zeichenfolge „0,1 g ≤ e_i“ ersetzt.

7. In Kapitel II des Anhangs I lautet die Überschrift der Ziffer 3 „Geräte der Kategorie X“, die Überschrift der Ziffer 4 „Geräte der Kategorie Y“.

8. In Kapitel II des Anhangs I wird in Tabelle 7 das Wort „Füllmenge“ durch die Wortfolge „Wert der Masse der Füllungen“ ersetzt.“

9. In Anhang I entfällt in der Überschrift des Kapitels V der Klammerausdruck „(Förderbandwaagen)“.

10. In Kapitel V des Anhangs I wird in der Ziffer 6.1 vor dem Wort „Teilungswert“ die Zeichenfolge „Σ_{min}“ eingefügt.

11. In Kapitel VI des Anhangs I lautet die Überschrift der linken Spalte der Tabelle 13 „Last (m) in Teilungswerten von Summierzählern (d)“.

Artikel 10

Änderung der Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen

Auf Grund der §§ 39 Abs. 1 Z 1 und 46 Abs. 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3/1994, zuletzt geändert durch das Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Nichtselbsttätige Waagen müssen den wesentlichen Anforderungen der Anlage 1 genügen und die Aufschriften nach Anlage 2 tragen. Sie müssen gemäß Anlage 4 aufgestellt sein und verwendet werden.“

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 wird das Wort „grundlegenden“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Nichtselbsttätige Waagen, die eine Konformitätskennzeichnung gemäß §§ 13 und 14 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung tragen, gelten als erstgeeicht im Sinne des § 36 Abs. 4 MEG.“

4. In § 2 sowie drei mal in der Vorbemerkung der Anlage 1 wird jeweils das Wort „grundlegenden“ durch das Wort „wesentlichen“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Vorbehaltlich der Abs. 1 bis 4 dürfen nichtselbsttätige Waagen, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden und der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin neu- und nachgeeicht werden.“

6. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; § 6 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Mit dieser Verordnung werden die Anhänge I und III der Richtlinie 2014/31/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 107, umgesetzt.

(3) Die §§ 1 und 2, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. XX/2015 treten mit 20. April 2016 in Kraft.“

7. In Ziffer 1 und Ziffer 9 der Anlage 1 wird die Zeichenfolge „„ zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 779/1992“ durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. In Ziffer 3.3.2 der Anlage 1 wird beim ersten Anstrich die Zeichenfolge „ $e_{(i+1)} < e_i$ “ durch die Zeichenfolge „ $e_{(i+1)} > e_i$ “ und beim dritten Anstrich die Zeichenfolge „ $\text{Min}_i = \text{Min}$ “ durch die Zeichenfolge „ $\text{Min}_i = \text{Min}$ “ ersetzt.

9. In Ziffer 4.1 der Anlage 1 wird die Zeichenfolge „Artikel 8“ durch die Zeichenfolge „§ 11 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. Am Ende der Ziffer 5 der Anlage 1 wird der Satz „Die Wägeergebnisse müssen gegen eine Verschiebung der Last auf dem Lasträger hinreichend unempfindlich sein.“ hinzugefügt.

11. Die Überschrift vor Ziffer 8 der Anlage 1 lautet:

„ENTWURF UND HERSTELLUNG“

12. Ziffer 8.1 der Anlage 1 lautet:

„8.1. Entwurf und Herstellung der Waage müssen die Beibehaltung ihrer messtechnischen Eigenschaften bei ordnungsgemäßer Verwendung und Aufstellung und bei Verwendung in der vorgesehenen Umgebung gewährleisten. Der Wert der Masse muss angezeigt werden.“

13. In Ziffer 14 der Anlage 1 wird vor der Wortfolge „eindeutig verständlich“ das Wort „nicht“ eingefügt.

14. Der Einleitungsabsatz der Anlage 2 lautet:

„Alle Aufschriften sind gut sichtbar, leicht lesbar und unzerstörbar anzubringen. An Nichtselbsttätigen Waagen dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit der Konformitätskennzeichnung nach §§ 13 und 14 der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen, BGBl. II Nr. XXX/2015 in der jeweils geltenden Fassung, verwechselt werden können.“

15. Ziffer 1 der Anlage 2 lautet:

„1. Die nichtselbsttätigen Waagen tragen nachstehende Aufschriften:

- gegebenenfalls Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung;
- Name des Herstellers, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke;
- Genauigkeitsklasse, die in einem Oval oder zwischen zwei durch Halbkreise miteinander verbundenen horizontalen Linien anzugeben ist;
- Höchstlast in der Form Max ...;
- Mindestlast in der Form Min ...;
- Eichwert in der Form $e = \dots$;
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer;

außerdem gegebenenfalls

- bei Waagen, die aus getrennten, jedoch zusammengehörigen Einheiten bestehen, eine Kennzeichnung auf jeder Einheit;

- Teilungswert, sofern er von e abweicht, in der Form $d = \dots$;
- additive Tarahöchstlast in der Form $T = + \dots$;
- subtraktive Tarahöchstlast, sofern sie von Max abweicht, in der Form $T = - \dots$;
- Teilungswert der Taraeinrichtung, sofern er von d abweicht, in der Form $d_T = \dots$;
- Tragfähigkeit, sofern sie von Max abweicht, in der Form $Lim \dots$;
- besondere Temperaturgrenzen in der Form $\dots \text{ }^\circ\text{C}/\dots \text{ }^\circ\text{C}$;
- Verhältnis zwischen Gewichtsschale und Lastträger.“

16. In Ziffer 2 der Anlage 2 wird die Wortfolge „und/oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

17. Ziffer 6 der Anlage 2 entfällt.